

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 5

Anröchte, 31.05.2002

7. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Bekanntmachung über den Antrag der Firma Portlandzementwerk Wittekind, Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchbetriebes in Erwitte durch Erweiterung	20

Bekanntmachung

über den Antrag der Firma Portlandzementwerk Wittekind, Hüchtchenweg 1, 59597 Erwitte auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchbetriebes in Erwitte durch Erweiterung

Die Firma Portlandzementwerk Wittekind, Hüchtchenweg, 59597 Erwitte beantragt gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihres Steinbruchbetriebes in Erwitte durch Erweiterung der Abbauflächen um Flächen in der Gemarkung Erwitte, Flur 12, Flurstücke 14, 15, 20, 22, 44, 46, 47, 55, 57, 58, 60 und 103 und in der Gemarkung Erwitte, Flur 13, Flurstücke 11 - 16, 25, 26, 32 - 35, 38 - 40, 136, 61, 59, 30, 143 und 144 und in der Gemarkung Berge, Flur 1, Flurstücke 11, 18 und 65 und in der Gemarkung Anröchte, Flur 8, Flurstücke 22, 23, 26, 27, 84, 86, 93, 101, 106 und 136 zum Abbau von Kalkstein unter Verwendung von Sprengstoffen.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden. Mit der Erweiterung soll kurzfristig nach Vollziehbarkeit der Änderungsgenehmigung begonnen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die wesentliche Änderung und den geänderten Betrieb der in Spalte 1 Nr. 2.1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Genehmigungsbedürftigen Anlagen. Für dieses Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung des vorgenannten Vorhabens wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchV i.V.m. §§ 8 ff der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom

03.06.2002 bis einschließlich 03.07.2002

bei der

- Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Dezernat 51, Zimmer 454

bei der

- Stadt Erwitte, Rathaus (Königshof), Zimmer K 25,

und bei der

- Gemeinde Anröchte, Rathaus, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Bauamt, Zimmer 29,

aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg

montags und dienstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 15.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

bei der Stadt Erwitte

montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie nach weiterer Vereinbarung

bei der Gemeinde Anröchte

montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie nach weiterer Vereinbarung.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich **17.07.2002**) schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden vorgebracht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG). Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden.

Die Einwendungsschreiben werden an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden in einem Erörterungstermin

am 24.09.2002, 9.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Erwitte,

Am Markt 13, 59597 Erwitte, Großer Sitzungssaal, 1. Etage,

erörtert. Bei Bedarf wird hier die Erörterung jeweils am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag ab 9.00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Antragsteller nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweise beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Arnsberg, 21.05.2002
51.2.7-333/97

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag
gez. Fiege

Anröchte, 27.05.2002

Gemeinde Anröchte
gez. Holtkötter
Bürgermeister